

dergestalt zu Statten, daß die Beibringung besonderer Vollmacht von ihnen nicht zu verlangen ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich fahre fort mit der Frage: ob die Kammer §. 143 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 144. Wegen eignen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch im Namen eines Andern und für denselben ohne dazu erhaltenen Auftrag zu verlangen berechtigt:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine mit Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch Verlust an ihren eignen Forderungen zu befürchten haben, und aus diesem Grunde die Inhibition der Forderung vom competenten Richter verfügt worden ist;

2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erlangung einer Hypothek an Immobilien des Schuldners nicht ausübt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand Etwas erwähnt, so frage ich: ob man §. 144 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 145. (Insbesondere bei Protestationen.) Bei Protestationen, welche zur Sicherung eines erworbenen Rechts in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung angebracht werden, (§. 23) so wie bei Vormerkungsgesuchen, (§. 51) bedarf es neben der Bescheinigung des zu sichernden Rechts nicht zugleich auch des besondern Nachweises einer drohenden Gefahr, damit ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen könne.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 145.

Zu Beseitigung einer aus der Stellung der Worte, in Bezug auf ein Grundstück, herzuleitenden Mißdeutung und um den Gegensatz mit den in nachfolgender Paragraphe erwähnten Fällen mehr herauszuheben, haben sich die königlichen Commissarien mit der Deputation zu folgender Fassung des Eingangs der Paragraphe vereinigt:

„Bei Protestationen, welche zur Sicherung eines in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung erworbenen, zur Eintragung geeigneten Rechts angebracht werden, (§. 23) u. s. w.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, frage ich die Kammer: ob sie mit der Fassung der Deputation §. 145 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 146. Wenn hingegen Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder einer im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung (§. 84 flg.) bloß zu Sicherung eines künftigen Hülfsgegenstandes wegen einer mit Rechtstitel zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht versehenen Forderung, oder von Erbschaftsgläubigern zu Sicherung eines Absonderungsrechts angebracht werden, so können sie nur dann beachtet und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, wenn nicht nur die Existenz der Forderung selbst, sondern auch eine nach den Vermögensumständen oder sonstigen Verhältnissen des Schuldners vorhandene Gefahr des Verlustes derselben bescheinigt wird.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen: ob sie die §. annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 147. Vormerkungen solcher Protestationen oder Vormerkungsgesuche, welche die Grund- und Hypothekenbehörde

nicht für geeignet zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erkennt, finden im Grund- und Hypothekenbuch nicht statt.

Nur bei Appellationen gegen die abfällige Entschliebung der Grund- und Hypothekenbehörde auf eine Protestation oder ein Vormerkungsgesuch, sei es nun, daß die Appellation nach Eröffnung der abfälligen Entschliebung eingewendet, oder daß sie gleich eventuell mit dem Anbringen verbunden worden, ist die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, das Vorhandensein der Appellation, falls solche nicht für unzulässig zu achten ist, durch eine Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuch kund zu machen.

Wegen des weitem Verfahrens in dergleichen Fällen ist den Vorschriften wegen der Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen *) nachzugehen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, frage ich die Kammer: ob sie §. 147 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 148. (Veräußerungsverbot nach Eröffnung des Concurfes.) Wenn Concurf zum Vermögen eines Besitzers von Immobilien eröffnet wird, so hat das Concurfgericht solches der Grund- und Hypothekenbehörde ohne Verzug mitzutheilen und die Eintragung eines Veräußerungsverbots in das Grund- und Hypothekenbuch zu veranlassen.

Diese Veranlassung ist auch ohne ausdrücklichen Antrag schon in der Mittheilung der Concurferöffnung selbst begriffen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts erinnert wird, frage ich: ob man §. 148 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 149. (Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.) Die Grund- und Hypothekenbücher sollen nach einem vorzuschreibenden Formular geführt und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden gehalten werden.

Die Motive lauten:

Zu §. 149. Die Aufstellung des Formulars, nach welchem die Grund- und Hypothekenbücher geführt werden sollen, mit allen Details, ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Um jedoch bei der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Grund- und Hypothekenbücher eine sinnliche Anschauung des Mechanismus und eine bestimmte Vorstellung von der Manipulation mit diesen Büchern zu gewähren, wie solche nach der Absicht der Regierung sein soll, nimmt man keinen Anstand, ein zu diesem Zweck entworfenes Schema eines Grundstücksfoliums nebst einigen erläuternden Bemerkungen in den Beilagen unter A. und B. mitzutheilen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Diese Beilage befindet sich Seite 71 des Gesetzentwurfs, wo das Schema für die neu anzulegenden Bücher gegeben wird. Es enthält 3 Rubriken.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts erinnert wird, frage ich: ob man §. 149 annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 150. In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Mark, wo ein Gericht Gerichtsbarkeit über Immobilien hat, ein eigenes Grund- und Hypothekenbuch über letztere zu halten.

Beschränkt sich jedoch die Gerichtsbarkeit eines Gerichts über Immobilien an einem Orte auf nur wenige, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Orts mit dem Grund- und Hypothekenbuch eines andern Orts unter Gerichtsbarkeit des nämlichen Gerichts verbunden gehalten werden. Je nach der

*) Verordnung, die Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen betreffend, vom 14. Mai 1836.